AdA FFA SVEB / FSEA SVBA / FSFE / FSFA SIGEB / CIFAS

Ausbildung der Ausbildenden

Informationen der Geschäftsstelle AdA 2017 | 02

1. Systemwechsel in der Finanzierung tritt per 01.01.2018 in Kraft ... 1
1.1 Von der angebotsorientierten zur subjektorientierten Finanzierung ... 1
1.2 Höhe der Subventionen und Zeitpunkt der Auszahlung ... 2
2. Finanzierung der AdA-Module ... 2
2.1 Das müssen Kursanbietende tun ... 2
2.2 Alle AdA-Kurse müssen auf die Meldeliste ... 3
3. Beschlüsse der SK AdA zum SVEB-Zertifikat Praxisausbilder/-in ... 4
3.1 Gleichwertigkeit und Durchlässigkeit ... 4
3.2 Anrechenbarkeit M3 während fünf Jahren ... 5
4. Plattformtagung 2017 ... 5
5. Informationsblatt Zentrale Überprüfung ... 5
6. Termine ... 5
5.1 Zentrale Überprüfung ... 5
5.2 Höhere Fachprüfung ... 6
5.3 QSK-Termine ... 6

1. Systemwechsel in der Finanzierung tritt per 01.01.2018 in Kraft

Seit Monaten ist der Systemwechsel der Finanzierung von vorbereitenden Kursen zu eidgenössischen Prüfungen in Diskussion. Das Berufsbildungsgesetz wurde Ende 2016 geändert, Mitte September 2017 hat der Bundesrat nun die entsprechenden Änderungen der Berufsbildungsverordnung und die Inkraftsetzung per 01.01.2018 beschlossen. Die unten aufgeführten Informationen sind vielen Anbietenden längst bekannt, andern weniger. Deshalb sei hier das Wesentliche kurz zusammengefasst.

1.1 Von der angebotsorientierten zur subjektorientierten Finanzierung

Bisher galt das System der angebotsorientieren Finanzierung. Ausgewählte Anbieter von vorbereitenden Kursen auf eidg. Prüfungen wurden durch Beiträge der Kantone finanziell unterstützt. Die finanzielle Unterstützung kommt neu in Form von Bundesbeiträgen und wird direkt an die Kursteilnehmenden ausbezahlt (subjektorientierte Finanzierung). Eine zusätzliche Unterstützung durch Kantone ist nach Bedarf weiterhin möglich.

Die Systemänderung betrifft alle Prüfungen, d.h. im AdA System die zentralen Überprüfungen und die HFP, welche ab 01.01.2018 durchgeführt werden. Kurse, welche 2017 durchgeführt oder begonnen wurden (in der Regel ab 01.08.2017) und nicht durch Kantone subventioniert wurden, können bereits für die neue Regelung angerechnet werden.

1.2 Höhe der Subventionen und Zeitpunkt der Auszahlung

Beitragssatz: 50% der anrechenbaren Kursgebühren werden zurückerstattet
Obergrenze der anrechenbaren Kursgebühren:

- max. CHF 19'000.— für die Zentrale Überprüfung (Berufsprüfung, BP), d.h. max. werden CHF 9'500.— zurückerstattet.
- max. CHF 21'000.— für die Höhere Fachprüfung (HFP), d.h. max. werden CHF 10'500.— zurückerstattet.

Untergrenze der anrechenbaren Kursgebühren:

- mind. CHF 1000.— für BP und HFP

Die Beträge können nach Absolvieren der Prüfung mittels Subventionsgesuch auf dem Online-Portal des SBFI beantragt werden. Die Subvention ist vom Prüfungserfolg unabhängig. – Anträge für eine Auszahlung in Teilbeträgen ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Grundlage: Berufsbildungsverordnung, Version 15.09.2017, verfügbar unter
https://www.sbfi.admin.ch/dam/sbfi/de/dokumente/2017/09/aenderung-bbv.pdf.download.pdf/BBV_170915_d.pdf

Weitere Informationen:
https://www.sbfi.admin.ch/sbfi/de/home/bildung/hbb/finanzierung/kursanbieter.html

«Die neue subjektorientierte Finanzierung kurz erklärt»
in SBFI-News, 06.10.2017, Seiten 12&13, verfügbar unter:
https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-68343.html

2. Finanzierung der AdA-Module

2.1 Das müssen Kursanbietende tun

Alle Anbietenden von vorbereitenden Kursen auf die Zentrale Überprüfung müssen ihre Angebote auf einer **Meldeliste** eingetragen haben. Noch nicht erfasste Kurse mit Beginn 2017 können noch bis 24.11.2017 gemeldet werden an B,S,S. Volkswirtschaftliche Beratung. Ab 2018 steht für die Kurseingabe das Online-Portal zur Verfügung.

Die Anbietenden verpflichten sich, den Kursteilnehmenden eine **Zahlungsbestätigung** auszuhändigen. Diese beinhaltet:

- Nachweis über die Absolvierung des vorbereitenden Kurses
- Ausweis über die anrechenbaren und effektiv von den Kursteilnehmenden bezahlten Gebühren.

Eine Vorversion der Meldeliste ist verfügbar unter:
https://www.sbfi.admin.ch/sbfi/de/home/bildung/hbb/finanzierung.html

2.2 Alle AdA-Kurse müssen auf die Meldeliste

Alle anerkannten Module im AdA-System Stufen I & II gelten vollständig oder teilweise als vorbereitende Kurse zur Zentralen Überprüfung (Berufsprüfung). Anrechenbar sind jeweils nur jene Anteile der Kursgebühren, welche unmittelbar der Wissensvermittlung dienen. Damit die Kandidatinnen und Kandidaten die Subventionen schliesslich beantragen können, müssen die Anbieter die Kurse auf einer Meldeliste eingetragen haben (siehe Punkt 2.1).

Vollständig subventionsberechtigt sind

- **AdA FA-M1 «Lernveranstaltungen mit Erwachsenen durchführen»**
- **AdA FA-M2 «Gruppenprozesse in Lernveranstaltungen begleiten»**
  - › Die anfallenden Kosten für Reise, Verpflegung und Unterkunft gelten als Spesen und sind nicht subventionsberechtigt. Dies obwohl die externe Durchführung vom System vorgegeben wird. (Art. 66f, Abs. 3 BBV)
  - › Es sind nur Kurse subventionsberechtigt, deren Anbieter den Sitz in der Schweiz haben und wenn der Kurs in der Schweiz stattfindet. (Art. 66g, Abs. 5 BBV)
- **AdA FA-M3 «Individuelle Lernprozesse unterstützen»**
- **AdA FA-M4 «Bildungsangebote für Erwachsene konzipieren»**
- **AdA FA-M5 «Lernveranstaltungen für Erwachsene didaktisch gestalten»**
- **AdA PA-E «Von der Praxisbegleitung zur Kursleitung»**
  Diese Passerelle führt zum SVEB-Zertifikat Kursleiter/-in und ist damit vollständig vorbreitender Kurs.

Teilweise subventionsberechtigt sind:

- **AdA PA «Lernbegleitungen mit Erwachsenen durchführen»** führt zum SVEB-Zertifikat Praxisausbilder/-in. Der Teil C des Lehrganges ist identisch mit dem Modul AdA FA-M3. Nur dieser Teil (C = AdA FA-M3) gilt als vorbereitender Kurs für die Zentrale Überprüfung und ist subventionsberechtigt. Dieser Teil muss auf der Meldeliste eingetragen werden.
- **Integrierte Angebote**: Die Teile, welche im Rahmen des Anerkennungsverfahrens als AdA Fachausweisteile festgelegt wurden, sind subventionsberechtigt. Nur diese Teile müssen als vorbereitender Kurs auf der Meldeliste eingetragen werden.

Gemäss Auskunft des SBFI wird die definitive Version der Meldeliste eine Spalte mit Anmerkungen enthalten, welche Freitexte zulässt. Es empfiehlt sich deshalb, als Kursbezeichnungen die offiziellen AdA-Bezeichnungen zu verwenden und unter Anmerkungen festzuhalten, wenn dieses Angebot in einen andern Lehrgang integriert ist.

Alle Module der Stufe III des AdA-Systems gelten als vorbereitende Kurse für die HFP zum Diplom Ausbildungsleiterin/Ausbildungsleiter und sind vollständig subventionsberechtigt. Es gelten die gleichen Regeln wie für die Stufe II.

3. Beschlüsse der SK AdA zum SVEB-Zertifikat Praxisausbilder/-in

3.1 Gleichwertigkeit und Durchlässigkeit

Im Infomailing vom 09.03.2017 wurde das neue SVEB-Zertifikat Praxisausbilder/-in vorgestellt und die Durchlässigkeit zu bestehenden Modulen kommuniziert. Die SK AdA hat diese Regelung weiter geöffnet (Neu: Hervorhebungen, SK AdA 23.03.2017).

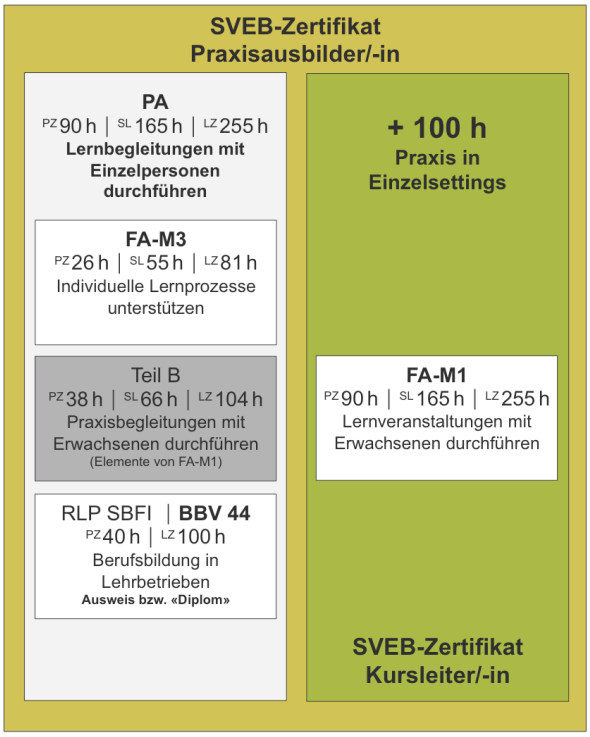

Bisher

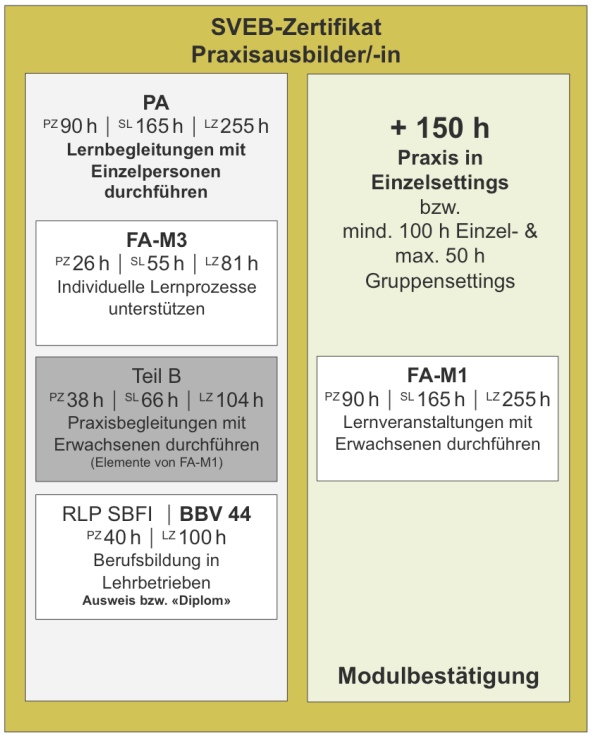

Neu: zusätzlich möglich

Für die Handlungskompetenzen, welche im Rahmen des Moduls «Lernbegleitungen mit Einzelpersonen durchführen» (AdA PA) erworben werden können, gilt die **Gleichwertigkeit** mit der Summe der Handlungskompetenzen folgender Abschlüsse:

- Ausweis bzw. «Diplom» Berufsbildung in Lehrbetrieben (BBV 44)
- SVEB-Zertifikat Kursleiterin/Kursleiter oder eine Modulbestätigung*
  *Die Modulbestätigung wird gemäss Modulbeschreibung dann ausgestellt, wenn alle Zertifizierungsbedingungen erfüllt sind, die erforderliche Praxis jedoch noch nicht ausgewiesen werden kann.
- Modulzertifikat AdA FA-M3
- sowie 100 h Praxis in Einzelsettings bzw. 150 h Praxis in Einzelsettings bei Modulbestätigung

Wer über alle diese Abschlüsse und die geforderte Praxis verfügt, kann bei der AdA-Geschäftsstelle das Zertifikat Praxisausbilderin/Praxisausbilder beantragen (kostenpflichtig CHF 100.—).

3.2 Anrechenbarkeit M3 während fünf Jahren

Modulzertifikate der Stufen II & III des AdA-Systems sind grundsätzlich fünf Jahre gültig, um für einen AdA-Abschluss angerechnet werden zu können. Dementsprechend kann ein Modulzertifikat AdA FA-M3 «Individuelle Lernprozesse unterstützen» während fünf Jahren für das SVEB-Zertifikat Praxisausbilderin/Praxisausbilder angerechnet werden.
(SK AdA 23.03.2017)

4. Plattformtagung 2017

Die diesjährige Plattformtagung macht Kursleitungskompetenzen von morgen zum Thema. Ausgehend von der Fragestellung der Keynote, wie Digitalisierung unser Leben verändert, können in den Workshops konkrete Anwendungen im Bereich Bildung und Digitalisierung erlebt werden. Die Vertreterin des SBFI informiert über den aktuellsten Stand der subjektorientierten Finanzierung.

Die Plattformtagung findet statt am Dienstag, 31. Oktober 2017.
Bitte möglichst bald anmelden

5. Informationsblatt Zentrale Überprüfung

Für Kandidatinnen und Kandidaten welche sich zur Zentralen Überprüfung anmelden möchten, steht neu ein Informationsblatt zur Verfügung. Dieses gibt Auskunft über das zweistufige Verfahren und welche Dokumente in welchem Schritt eingereicht werden müssen.

Das Informationsblatt ist verfügbar unter
https://alice.ch/de/ausbilden-als-beruf/ada-dokumente/

6. Termine

5.1 Zentrale Überprüfung
Berufsprüfung zum Fachausweis Ausbilderin/Ausbilder – Stufe II des AdA-Systems

Die Zentrale Überprüfung findet 2018 wieder an vier Terminen statt. Die Dossiers für die Zulassung (Zulassungsdossier) und die Prüfung (Qualifikationsdossier) können bis 5 Arbeitstage vor Prüfungstermin eingereicht werden.

Prüfung	Einreicheschluss Dossiers	**Prüfungstermine**
01 | 2018	22.02.2018 ➔ 12.00 Uhr	01.03. – 03.03.2018
02 | 2018	24.05.2018 ➔ 12.00 Uhr	31.05. – 02.06.2018
03 | 2018	09.08.2018 ➔ 12.00 Uhr	16.08. – 18.08.2018
04 | 2018	01.11.2018 ➔ 12.00 Uhr	08.11. – 10.11.2018

5.2 Höhere Fachprüfung
HFP zum Diplom Ausbildungsleiterin/Ausbilder – Stufe III des AdA-Systems

Anmeldung	Anmeldeschluss	**Prüfungstermine**	
Sur Dossier	➔ 23.05.2018		
Mit Diplommodulen	➔ 31.07.2018		
		18.10.2018	Abgabe Diplomarbeit
		22.11.2018	Mündliche Prüfung

5.3 QSK-Termine

Die QSK wird die Ergebnisse der Prüfungen jeweils rund 2 Wochen nach den Prüfungsterminen erwahren . Für Anliegen bzw. Anträge von Vertragspartnern gelten untenstehende Eingabeschlüsse:

QSK	Eingabeschluss	**Sitzungstermine**
01 | 2018	➔ 05.03.2018	15.03.2018
02 | 2018	➔ 31.05.2018	12.06.2018
03 | 2018	➔ 17.08.2018	29.08.2018
04 | 2018	➔ 19.11.2018	29.11.2018

Christina Jacober
Geschäftsleiterin AdA

Zürich, 10. Oktober 2017

Alle Informationsschreiben der Geschäftsstelle AdA sind als PDF verfügbar unter
https://alice.ch/ausbilden-als-beruf/ada-baukastensystem/informationen-fuer-anbieter/